

# RS Vwgh 1989/6/7 88/13/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.06.1989

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §184 Abs1;

### Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1990/1, S 25;

### Rechtssatz

Wurden dem StPfl im abgabenbehördlichen Verfahren die Ausgangspunkte, Überlegungen, Schlußfolgerungen und die angewendete Schätzungsmethode zur Kenntnis gebracht, so ist es an ihm gelegen, konkrete Umstände und Überlegungen vorzubringen, aus denen sich ergibt, daß die der Schätzung zugrunde gelegten Daten unrichtig sind oder die angewendete Schätzungsmethode in seinem Falle ungeeignet ist.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130015.X03

### Im RIS seit

07.06.1989

### Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)